

**Satzung
des
Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland
über die Schülerbeförderung**

vom 01.12.2015

(veröffentlicht im Kreisjournal des Vogtlandkreises am 23.12.2015)

i.d.F. der 1. Änderung vom 20.11.2018 und der 2. Änderung vom
12.03.2019 und der 3. Änderung vom 12.12.2024

Veröffentlicht im elektronischen Amtsblatt des Vogtlandkreises vom
19.12.2018 bzw. 24.04.2019 und 25.01.2025 auf der Internetseite des
Vogtlandkreises unter der Internetadresse
<https://www.vogtlandkreis.de/bekanntmachungen>

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Beförderungsanspruch
- § 4 Nächstgelegene Schule
- § 5 Leistungen beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule
- § 6 Stundenplanmäßiger Unterricht
- § 7 Mindestentfernungen / Zumutbarkeitsgrenze
- § 8 Wegstrecke zur Haltestelle
- § 9 Rangfolge der Verkehrsmittel
- § 10 Gestaltung der Linien, Fahrpläne und Haltestellen
- § 11 Wartezeiten
- § 12 Antrags- und Genehmigungsverfahren
- § 13 Eigenanteil
- § 14 Organisation der Beförderung im Linienverkehr, Schülerfahrkarten
- § 15 Verfahren ab Klassenstufe 11
- § 16 Schülerfahrkarte zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ohne Beförderungsanspruch
- § 17 Organisation der Beförderung außerhalb des Linienverkehrs (Freigestellte Schülerbeförderung – Taxi/ Kleinbus)
- § 18 Betriebspraktikum
- § 19 Entsprechende Klassenstufen
- § 20 Frist
- § 21 Regelung zur Klärung besonderer Ausnahmen
- § 22 Verwaltungskosten
- § 23 Übergangsregelung zur Anlage zur Satzung
- § 24 Datenschutz
- § 25 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland

- (1) Der Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland (ZVV) ist Träger der notwendigen Beförderung der Schülerinnen und Schüler – nachfolgend Schüler genannt – auf dem Schulweg zum Besuch der öffentlichen Schulen und der staatlich genehmigten Ersatzschulen, die sich auf seinem Gebiet befinden, soweit in § 2 nicht anders definiert.
- (2) ¹Er organisiert die gesamte Schülerbeförderung in seinem Gebiet nach Maßgabe der Rechtsvorschriften und dieser Satzung. ²Er arbeitet dabei mit den Schulträgern, den Schulen und den Beförderungsunternehmen zusammen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) ¹Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort im Freistaat Sachsen erhalten auf Antrag Leistungen zur Beförderung nach den Maßgaben dieser Satzung, wenn sie Schulen im Sinne von §§ 5 bis 13 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) und § 3 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) im Gebiet des Vogtlandkreises besuchen, soweit in den Absätzen 2 und 3 nicht anders definiert. ²Satz 1 gilt nicht für Schüler,
 - die ein Entgelt aus einem Berufsausbildungsverhältnis erhalten,
 - die dem Grunde nach Anspruch nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem SGB III haben,
 - für die keine Schulpflicht mehr besteht, es sei denn, diese Schule wurde bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres besucht (Fortsetzung des Schulbesuchs bei gleichem Bildungsgang/Profil); maßgeblich ist das Alter des Schülers zum Schuljahresbeginn (01.08. des jeweiligen Schuljahres),
 - die an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB) gemäß § 51 SGB III teilnehmen (Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe gemäß § 56 SGB III).
- (2) ¹Schüler, die eine staatlich genehmigte Ersatzschule nach § 3 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft besuchen, erhalten Beförderungsleistungen, die den Leistungen beim Besuch einer öffentlichen Schule entsprechen.
- (3) ¹Schüler mit Wohnsitz im Vogtlandkreis, die eine Schule in den Nachbarlandkreisen Greiz, Saale-Orla-Kreis, Zwickau, Erzgebirgskreis, Hof oder in der Kreisfreien Stadt Hof besuchen, erhalten auf Antrag eine Kostenerstattung in Höhe der tatsächlich anfallenden Beförderungskosten, jedoch maximal in Höhe der Kosten, die bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach dem jeweils gültigen günstigsten Tarif zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart im Vogtlandkreis entstehen würden. ²Beim Besuch einer staatlich genehmigten Ersatzschule in freier Trägerschaft wird für die Berechnung nach Satz 1 die nächstgelegene staatliche Schule der gewählten Schulart im Vogtlandkreis herangezogen. ³Beim Besuch einer Gemeinschaftsschule wird für die Berechnung nach Satz 1 für die Klassenstufen 1 bis 4 die Pflichtschule (Grundschule) und ab der Klassenstufe 5 die nächstgelegene Wahlschule (Gymnasium, Oberschule) im Vogtlandkreis herangezogen. ⁴Soweit Schüler jedoch Leistungen von dem Landkreis erhalten würden, in welchem sich die Schule befindet, besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung nach dieser Satzung. ⁵Ein Beförderungsorganisationsanspruch besteht nicht. ⁶Für die Antragstellung sind die Regelungen des § 12 dieser Satzung zu beachten.
- (4) ¹Schüler mit Wohnsitz im Vogtlandkreis, die aufgrund eines Feststellungsbescheides des Landesamtes für Schule und Bildung eine Schule außerhalb des Vogtlandkreises besuchen, haben unter Berücksichtigung der Mindestentfernungen/Zumutbarkeitsgrenzen gemäß § 7 dieser Satzung Beförderungsanspruch, soweit die Schüler keine Leistungen von dem Landkreis erhalten würden, in welchem sich die Schule befindet. ²Der Beförderungsanspruch erstreckt

sich auf den Besuch des stundenplanmäßigen Unterrichts (§ 6) und umfasst einen Anspruch auf Organisation der Beförderung und Kostentragung durch den ZVV.

§ 3 Beförderungsanspruch

- (1) ¹Schüler, die unter Berücksichtigung der Mindestentfernungen/Zumutbarkeitsgrenzen gemäß § 7 dieser Satzung die nächstgelegene Pflicht- bzw. Wahlschule gemäß § 4 dieser Satzung besuchen, haben einen Beförderungsanspruch. ²Der Beförderungsanspruch erstreckt sich auf den Besuch des stundenplanmäßigen Unterrichts (§ 6) und umfasst einen Anspruch auf Organisation der Beförderung und Kostentragung durch den ZVV.
- (2) ¹Ein Beförderungsanspruch zu einer anderen als in Absatz 1 geregelten Schule besteht grundsätzlich nicht. ²Er kann ausnahmsweise jedoch ganz oder teilweise übernommen werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen erforderlich erscheint. ³Das reine Interesse am Bildungsangebot einer anderen Schule stellt keinen ausreichenden Grund im Sinne von Satz 2 dar.
- (3) Beförderungsanspruch besteht ebenfalls bei Probebeschulungen, Diagnoseverfahren zum Wechsel an eine andere Schule, der Beschulung von Austauschschülern und ähnlichen zeitbegrenzten Anspruchsvoraussetzungen.
- (4) ¹Bei nicht dauerhaften gesundheitlichen Einschränkungen des Schülers besteht unabhängig vom Schulweg für die maximale Dauer von 15 Schultagen Beförderungsanspruch, soweit diese durch ein amtsärztliches Gutachten bestätigt sind, eine Verlängerung ist möglich. ²Der Beförderungsanspruch besteht nicht für Schüler, die eine andere als die nächstgelegene Pflicht- bzw. Wahlschule besuchen.
- (5) ¹Ist gegen einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme i. S. v. § 39 Absatz 2 Nr. 4 und 5 SächsSchulG ausgesprochen worden, so erstreckt sich sein Beförderungsanspruch lediglich auf Erstattung der Beförderungskosten, die dem ZVV beim Besuch der Schule nach Absatz 1 entstehen würden. ²Darüber hinausgehende Beförderungskosten und die gesamte Beförderungsorganisation sind vom Schüler bzw. seinen Personensorgeberechtigten zu tragen. ³Dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten den Schüler zur Abwendung einer Maßnahme nach § 39 SächsSchulG in einer anderen Schule unterbringen. ⁴Für die Antragstellung sind die Regelungen des § 12 dieser Satzung zu beachten.
- (6) ¹Der Beförderungsanspruch nach Absatz 1 entfällt nach Entscheidung des ZVV befristet oder auf Dauer, wenn Schüler durch ihr Fehlverhalten andere mitfahrende Schüler belästigen oder gefährden oder das Fahrzeug beschädigen und pädagogische Maßnahmen ohne Erfolg geblieben sind. ²Vor einer solchen Maßnahme sind der Schüler, im Falle seiner Minderjährigkeit auch die Personensorgeberechtigten und die Schule zu hören. ³Bei einem Fehlverhalten mit einem besonders hohen Gefährdungsgrad für die mitfahrenden Schüler, weiteren Fahrgäste und das Fahrzeug, kann auf vorausgehende pädagogische Maßnahmen und die Anhörung verzichtet werden. ⁴Soweit öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, kann auch das Beförderungsunternehmen entscheiden. ⁵Dieser Absatz ist für das Fehlverhalten an Haltestellen entsprechend anzuwenden.

§ 4 Nächstgelegene Schule

- (1) Die nächstgelegene Schule im Sinne dieser Satzung ist bei Pflichtschulen (Grundschule) die Schule, in deren Schulbezirk der Schüler wohnt und bei Wahlschulen (Oberschule, Gymnasium) die aufnahmefähige Schule, die unter Berücksichtigung der gewählten Schulart (§ 4 SächsSchulG) mit dem geringsten Beförderungsaufwand (Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, Bestehen oder Nichtbestehen einer öffentlichen Verkehrsverbindung) zu erreichen ist, näheres regelt für Schüler mit Wohnsitz im Vogtlandkreis die Anlage zur Satzung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt für Oberschulen und Gymnasien folgendes:

1. Schulzweckverband

Wohnen Schüler in einem Ortsteil einer Gemeinde, die Mitglied eines Schulzweckverbandes ist und dieser Zweckverband ist Träger einer dieser beiden Schularten, dann gilt diese Schule auch als nächstgelegene.

2. Einheitliches Gemeindegebiet / Stadtgebiet

Wohnen Schüler in einer Gemeinde/Stadt, die Träger mehrerer Oberschulen oder Gymnasien ist, gelten alle Schulen dieser Art als nächstgelegene.

3. Stadt Plauen

Für die in die Stadt Plauen eingegliederten Ortsteile Straßberg und Neundorf gilt die Oberschule Weischlitz neben den sich aus Absatz 1 und der vorstehenden Nr. 2 ergebenden Oberschulen als nächstgelegene.

4. Wintersport-Campus Klingenthal (Schulversuch) und Gymnasium Markneukirchen

Schularten im Sinne von Absatz 1 sind auch der Wintersport-Campus Klingenthal (Schulversuch) mit der vertieften sportlichen Ausbildung und das musisch-künstlerische Profil des Gymnasiums Markneukirchen.

§ 5 Leistungen beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule

- (1) ¹Besucht ein Schüler eine Schule im Vogtlandkreis, die eine andere als die nächstgelegene Schule im Sinne des § 4 dieser Satzung darstellt, so besteht kein Anspruch auf Beförderungsorganisation durch den ZVV. ²Die Art und Weise der Beförderungsorganisation durch den Schüler bzw. seine Personensorgeberechtigten bleibt im Falle von Leistungen des ZVV nach den Absätzen 2 und 3 unberührt.
- (2) ¹Schüler mit Wohnsitz im Vogtlandkreis, die eine andere als die nächstgelegene Schule im Vogtlandkreis besuchen, erhalten auf Antrag und unter Berücksichtigung der Eigenanteilsregelung gemäß § 13 dieser Satzung eine Schülerfahrkarte zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel im Vogtlandkreis. ²Wenn öffentliche Verkehrsanbindungen zwischen der Wohnung und der gewählten Schule fehlen bzw. die zumutbare Wartezeit gemäß § 11 Absatz 1 überschritten wird, kann eine Erstattung der Beförderungskosten beantragt werden. ³Die Höhe der Erstattung ist auf den jeweils gültigen günstigsten Tarif zur nächstgelegenen Schule begrenzt. ⁴Die Eigenanteilsregelung gemäß § 13 dieser Satzung ist zu berücksichtigen. ⁵Für die Antragstellung sind die Regelungen des § 12 dieser Satzung zu beachten.
- (3) ¹Schüler mit Wohnsitz außerhalb des Vogtlandkreises erhalten beim Besuch einer Schule im Vogtlandkreis auf Antrag und unter Berücksichtigung der Eigenanteilsregelung gemäß § 13 dieser Satzung eine Erstattung der Beförderungskosten, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach dem jeweils gültigen günstigsten Tarif entstehen würden. ²Für die Antragstellung sind die Regelungen des § 12 dieser Satzung zu beachten. ³Soweit Schüler mit Wohnsitz außerhalb des Vogtlandkreises jedoch Leistungen vom Wohnsitzlandkreis erhalten würden, besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung nach dieser Satzung.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Schüler, die nach § 3 Absatz 5 oder 6 dieser Satzung von der Beförderung ausgeschlossen wurden oder ihren Beförderungsanspruch verwirkt haben.

§ 6 Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) ¹Stundenplanmäßiger Unterricht ist der für den Schüler in der jeweiligen Klassenstufe nach

der Stundentafel verbindlich zu besuchende Pflicht- und Wahlpflichtunterricht. ²Bei Unterbrechung des Unterrichts oder vorzeitiger Beendigung ergibt sich kein Anspruch auf Beförderung (z.B. Unterrichtsausfall, Hitzefrei). ³Die Teilnahme an Ganztagsangeboten (nachweispflichtig) ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern die Angebote im Stundenplan ausgewiesen sind und unter Aufsicht stattfinden. ⁴Eine Beförderung erfolgt unter Maßgabe des § 10 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung.

- (2) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören:
- nachmittägliche Angebote im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften,
 - die Betreuung vor und nach dem Unterricht in einer Kindertageseinrichtung nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in seiner jeweils gültigen Fassung; das gilt für jegliche Horteinrichtungen,
 - sonstige Veranstaltungen, wie beispielsweise die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Jugendspielen, Schülerwettbewerben, Exkursionen, Jahresausflügen, Projekttagen, Studienfahrten, Konsultationen zur Prüfungsvorbereitung, Schullandheimaufenthalten und Veranstaltungen während der Ferien,
 - ganztägige Betreuung von Schülern in den Schulen während der Ferien; das gilt auch für Schüler der Förderschulen.
- (3) Soweit zur Absolvierung des stundenplanmäßigen Unterrichtes innerschulische Wege, z. B. zwischen Haupt- und Außenstelle einer Schule, zum Sportplatz oder zum Schwimmunterricht, notwendig sind (Unterrichtswege), findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 7 Mindestentfernungen / Zumutbarkeitsgrenze

- (1) Ein Beförderungsanspruch besteht, wenn der Weg zwischen Wohnung des Schülers und Schule (Schulweg) für Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 mehr als 2 Kilometer und für Schüler ab Klassenstufe 5 mehr als 3 Kilometer beträgt.
- (2) ¹Unabhängig von der Mindestentfernung nach Absatz 1 besteht ein Beförderungsanspruch für Schüler
- der Förderschulen für geistig Behinderte,
 - mit einem Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen aG, G, H, B oder BI und einem Grad der Behinderung von mindestens 50,
 - mit einer vom Amtsarzt festgestellten dauernden Behinderung oder anderen schwerwiegenden körperlichen Beeinträchtigung,
 - mit einer von einem Facharzt aus den Fachrichtungen Psychotherapie oder Psychiatrie festgestellten dauernden Behinderung oder anderen zeitlich begrenzten schwerwiegenden Entwicklungsstörung bzw. Erkrankung aus psychologischen Gründen.
- ²Die bloße Berufung auf eine chronische Krankheitssymptomatik oder auf ein Missverhältnis zwischen dem Körpergewicht des Schülers und dem Gewicht des mitzuführenden Ranzens und ggf. anderer Materialien reicht insoweit nicht aus.
- (3) ¹Ein Beförderungsorganisationsanspruch besteht, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit des Schülers bedeutet. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Schulweg entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen (mindestens 0,5 m) führt. ³Die bei der Teilnahme von Kindern im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr, das Vorbeigehen an öffentlichen Gebäuden, Plätzen und ungenutzten bzw. brach liegenden Grundstücken ist keine besondere Gefahr im Sinne dieser Satzung. ⁴Das gilt auch für das Passieren von Grundstücken, auf welchen durch die öffentliche Hand oder freie Träger in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften spezielle Einrichtungen betrieben werden (z.B.: Justizvollzugsanstalt, Wohnheime).
- (4) ¹Als Wohnung des Schülers gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zum Zwecke des Schulbesuchs. ²Wohnen Schüler zum Zwecke des Schulbesuchs in einem Heim oder Internat,

gilt zur Feststellung des Anspruches nach dieser Satzung das Heim, das Internat oder eine vergleichbare Einrichtung als gewöhnlicher Aufenthalt des Schülers. ³Für Heimfahrten (Ferien, Wochenenden, Schuljahresbeginn, -ende) findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 8 Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) ¹Wegstrecken zwischen Wohnung und nächstgelegener Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder des Sammelpunktes im freigestellten Schülerverkehr oder der im Einzelfall vom ZVV festgelegten Haltestelle sowie von der Haltestelle zur Schule und umgekehrt werden grundsätzlich eigenständig zurückgelegt. ²Die Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigten tragen hierfür die alleinige Verantwortung. ³Eine Entfernung zwischen Wohnhaus und Einstiegshaltestelle bis 1 Kilometer für Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 und bis 1,75 Kilometer für Schüler ab der Klassenstufe 5 gilt als zumutbar. ⁴Bei Vorliegen eines besonders gefährlichen Haltestellenweges im Sinne von § 7 Absatz 3 kann anstelle der Beförderungsorganisation durch den ZVV eine Wegstreckenentschädigung von 0,25 € je Besetzkilometer durch den ZVV gewährt werden. ⁵Für die Antragstellung sind die Regelungen gemäß § 12 dieser Satzung zu beachten.

§ 9 Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) ¹Die Schülerbeförderung ist grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. ²Umstiege sind zumutbar, wobei Grundschüler im Regelfall nicht mehr als einmal umsteigen sollen. ³Es besteht kein Anspruch auf Anpassung der Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse.
- (2) ¹Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, so wird auf der Grundlage der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungsverordnung) durch den Abschluss von Dienstleistungsverträgen mit Beförderungsunternehmen eine entsprechende Beförderung organisiert. ²Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einzelbeförderung. ³Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit werden die Fahrten koordiniert. ⁴Es besteht kein Anspruch auf Anpassung der Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse bzw. auf Beförderung durch ein bestimmtes Beförderungsunternehmen.
- (3) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann der ZVV den Beförderungsanspruch nach § 3 Absätze 1 und 2 dieser Satzung dadurch erfüllen, dass dem Schüler bzw. seinen Personensorgeberechtigten bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung von 0,25 € je Besetzkilometer gezahlt wird. ²Die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges muss vorher durch den ZVV gestattet worden sein. ³Eine solche Gestattung ist nur möglich, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere Umsteigezeiten, sonstige Wartezeiten und Fahrzeit eine unbillige Härte für den Schüler darstellen würde. ⁴Für die Antragstellung sind die Regelungen des § 12 dieser Satzung zu beachten.
- (4) Berücksichtigung des Alters des Schülers kann auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg nach Maßgabe der vorgenannten Absätze zumutbar sein.
- (5) ¹Der ZVV kann in begründeten Einzelfällen mit dem jeweiligen Schulträger Vereinbarungen über die Durchführung von Schülerbeförderungsleistungen abschließen, wenn die Zuschüsse des ZVV die Kosten der Schülerbeförderung nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht übersteigen. ²Schüler, die der vorstehenden Regelung unterliegen, haben keinen zusätzlichen Anspruch auf Erstattung notwendiger Beförderungskosten im Sinne dieser Satzung durch den ZVV.

§ 10 Gestaltung der Linien, Fahrpläne und Haltestellen

- (1) ¹Die Schüler nutzen die Linien und Sonderlinien der Unternehmen des öffentlichen

Personennahverkehrs (Busse, Eisen- und Straßenbahnen). ²Zur Vorbereitung eines neuen Schuljahres müssen die Schulen ihren Bedarf rechtzeitig bis zum 28.02. beim ZVV anmelden. ³Bei den künftigen Klassenstufen 1 und 5 erfolgt die Anmeldung bis zum 31.05., der dem Schuljahr vorausgeht.

- (2) ¹Bei der Erstellung des Stundenplanes ist der bekannte Fahrplan des öffentlichen Linienverkehrs zu beachten. ²Die Stundenpläne sollen so miteinander abgestimmt werden, dass unter Beachtung des § 11 (Wartezeiten) pro Schulstandort und Schulart eine Fahrt zum Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss bis zu 2 Fahrten in die Wohnorte ausreichend sind. ³Für die Beförderung nach der Teilnahme am Ganztagsangebot ist für Schüler mit Beförderungsanspruch (§ 3) täglich eine weitere Rückfahrt je Schulstandort möglich.
- (3) ¹Die für den Schülerverkehr relevanten Fahrten der öffentlichen Linien sollen in ihrer Streckenführung so gestaltet werden, dass sie für die Schüler keine unzumutbaren Belastungen aufgrund zu langer Fahrzeiten darstellen. ²Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht.
- (4) ¹Die Schulträger legen in Zusammenarbeit mit dem ZVV die Haltestellen der Linien des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich besonderer Schulbushaltestellen in der Nähe der Schulen fest. ²Die Errichtung dieser und die Verantwortung für den baulichen Zustand und die Sicherheit richten sich nach den gesetzlichen Gegebenheiten. ³Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind in ihrem Gebiet für Ordnung und Sauberkeit an den Haltestellen verantwortlich.
- (5) ¹Neben der Verkehrserziehung in Kindergärten oder Grundschulen haben in erster Linie die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten die Verantwortung und Verpflichtung, für die Verkehrserziehung ihrer Kinder zu sorgen. ²Sie sollten die Kinder bereits vor Schulbeginn und auch weiter kontinuierlich auf dem Weg zur selbstständigen Verkehrsteilnahme erziehen.

§ 11 Wartezeiten

- (1) ¹Eine Wartezeit vor Beginn und nach Ende des Unterrichts an den Schulen bzw. Haltestellen von insgesamt 90 Minuten je Schultag gilt im Regelfall als zumutbar. ²Sie soll für jeden Einzelfall in der Regel jeweils 45 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts nicht überschreiten. ³Die Wartezeit wird mit der Ankunft bzw. Abfahrt an der nächstgelegenen Haltestelle ermittelt. ⁴Es besteht kein Anspruch auf Anpassung der Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse.
- (2) ¹Ab Klassenstufe 11 ist eine längere Wartezeit zumutbar. ²Gleichfalls ist eine längere Wartezeit zumutbar, soweit mindestens eine Hinfahrt zur Schule und zwei Rückfahrten (§ 10 Absatz 2) unter Beachtung der vorgenannten Wartezeit gewährleistet sind.

§ 12 Antrags- und Genehmigungsverfahren

- (1) ¹Die Beförderung des jeweiligen Schülers sowie die Erstattung der Schulwegkosten bedarf schuljährlich der vorherigen schriftlichen Genehmigung des ZVV. ²Von der vorherigen Genehmigung und damit von der vorherigen Antragstellung ausgenommen sind Anträge zur Erstattung von Schulwegkosten bei Betriebspraktika (§ 18 dieser Satzung).
- (2) ¹Die Beantragung je Schüler erfolgt schriftlich vor Schuljahresbeginn unter Verwendung eines vom ZVV zur Verfügung gestellten Formulars. ²Der Schulbesuch ist stets von der Schule zu bestätigen. ³Zur Vorbereitung eines neuen Schuljahres informiert der ZVV über die Schulen über das Verfahren zur Antragstellung und stellt ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung, welches in den Schulen sowie im Internetauftritt des ZVV erhältlich ist.
- (3) ¹Der Erstantrag auf Beförderung des Schülers bzw. auf Erstattung der Schulwegkosten ist für das kommende Schuljahr bis 31.05. des jeweiligen Jahres, in dem das Schuljahr beginnt,

einzureichen. ²Gegebenenfalls noch nicht vorhandene Unterlagen/Nachweise sind nachzureichen. ³Sollte bis zu diesem Termin noch keine Entscheidung über den künftigen Schulbesuch vorliegen, weil beispielsweise der Bescheid über die Aufnahme an einer bestimmten Schule noch nicht vorliegt, so soll die Antragstellung unverzüglich nach Vorliegen des fehlenden Bescheides erfolgen. ⁴Verantwortlich für die rechtzeitige und vollständige Vorlage des Antrages beim ZVV ist der Schüler bzw. seine Personensorgeberechtigten. ⁵Eine spätere Antragstellung ist möglich (zum Beispiel bei Umzug), soll jedoch spätestens 6 Wochen vor Beförderungsbeginn erfolgen.

- (4) ¹Soweit die Bedingungen gleichbleiben, ist der Antrag nach Absatz 2 einmalig pro Schule zu stellen (= Erstantrag), zum Beispiel für die Grundschule (gültig von Klassenstufe 1 bis 4), die Oberschule (gültig von Klassenstufe 5 bis 10), das Gymnasium (gültig von Klassenstufe 5 bis 12).

²Der Schüler bzw. seine Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, immer dann unverzüglich einen neuen Antrag zu stellen, wenn

- sich die im Erstantrag angegebenen Daten ändern (z.B. Namensänderung),
- ein Schulwechsel erfolgt,
- ein Umzug erfolgt oder
- sich die Beförderungs- und Erstattungs Voraussetzungen ändern

³Solange alle Angaben des Erstantrages in der jeweiligen Schulart weiterhin gültig sind, ist eine erneute Antragstellung für das neue Schuljahr nicht erforderlich. ⁴Ein Folgeantrag auf Erteilung der Beförderungsgenehmigung für das folgende Schuljahr gilt als zu unveränderten Bedingungen gestellt, wenn der Antragsberechtigte Schüler bzw. seine Personensorgeberechtigten diesen nicht bis 31.01. des jeweiligen Jahres, in dem das neue Schuljahr beginnt, gegenüber dem ZVV schriftlich widerrufen hat. ⁵Es erfolgt eine jährliche Prüfung, ob die Daten des Erstantrages noch aktuell sind (Datenabgleich). ⁶Konsequenzen aus nicht rechtzeitig gemeldeten Änderungen bzw. aus nicht fristgemäßem Widerruf des Folgeantrages trägt der Schüler bzw. seine Personensorgeberechtigten (zum Beispiel bei nicht zustellbaren Bescheiden). ⁷Notwendige ärztliche Gutachten für das neue Schuljahr sind bis spätestens 31.03. des jeweiligen Jahres, in dem das neue Schuljahr beginnt, unaufgefordert einzureichen. ⁸Eine Fristverlängerung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. ⁹Anträge von Schülern, welche die Schule nach Abschluss des jeweiligen Schuljahres regulär verlassen, laufen automatisch aus. ¹⁰Das gilt beispielsweise für Schüler der Klassen 4 und LRS 3/2 an Grundschulen, Klassen 9 bzw. H10 an Schulen zur Lernförderung, Klasse 10 an Oberschulen, Klasse 12 an Gymnasien und Klasse 13 an berufsbildenden Schulen. ¹¹Eine Verlängerung oder Verkürzung der Schulzeit ist unverzüglich nach Bekanntwerden zu melden.

- (5) ¹Soweit nach den Maßgaben dieser Satzung Anspruch auf Erteilung einer Schülerfahrkarte oder auf Beförderung im freigestellten Schülerverkehr besteht, erhält der Schüler bzw. seine Personensorgeberechtigten darüber unter Berücksichtigung der Eigenanteilsregelung gemäß § 13 dieser Satzung eine schriftliche Bestätigung (Genehmigungsbescheid).

- (6) ¹Der Antrag auf Erstattung ist nach Ablauf eines jeden Schuljahres bis zum 31.10. (Ausschlussfrist), der auf das Schuljahresende folgt, zu stellen. ²Diesem Antrag ist eine schriftliche Bescheinigung der Schule über den Schulbesuch inklusive Fehltage im relevanten Schuljahr beizufügen. ³Die Erstattung erfolgt unter Berücksichtigung der Eigenanteilsregelung gemäß § 13 dieser Satzung innerhalb von 3 Monaten nach Einreichung des vollständigen Auszahlungsantrages inkl. aller notwendigen Unterlagen (Eingangsdatum beim ZVV).

§ 13 Eigenanteil

- (1) ¹Für jeden Schüler, der Leistungen gemäß dieser Satzung erhält, ist unabhängig vom Beförderungsmittel, von der tatsächlichen Beförderung und von den Unterrichtstagen pro Schuljahr ein Eigenanteil zu tragen (12 Beförderungsmonate von August bis Juli). ²Ausgenommen davon sind Leistungen gemäß § 3 Absatz 3 dieser Satzung (Probebeschulung etc.) bei einer Leistungsdauer von weniger als einem Monat und § 3 Absatz 4 dieser Satzung

(nicht dauerhafte gesundheitliche Einschränkung) sowie Leistungen gemäß § 18 dieser Satzung (Betriebspraktikum).

- (2) ¹Der Eigenanteil beträgt für jeden Schüler jeweils 180 € je Schuljahr (12 Beförderungsmonate von August bis Juli zu je 15 €). ²Schuldner des Eigenanteils sind der Schüler bzw. seine Personensorgeberechtigten. ³Mehrere Schuldner des Eigenanteils haften als Gesamtschuldner. ⁴Wohnt der Schüler in einer Einrichtung im Sinne der §§ 13 Absatz 3, 34, 35a oder 41 SGB VIII (betreutes Jugendwohnen, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform etc.) fungiert der Träger dieser Einrichtung als Schuldner des Eigenanteils.
- (3) ¹Treten die Voraussetzungen für eine Leistung gemäß dieser Satzung erst im Laufe eines Schuljahres ein, entsteht die Eigenanteilsspflicht nach Absatz 1 anteilmäßig und auf den vollen Monat aufgerundet – jedoch beträgt der Eigenanteil in jedem Falle mindestens die Hälfte des Jahresbetrages gemäß Absatz 2. ²Das gilt auch bei einer Beendigung der Leistung vor Ablauf eines Schuljahres. ³Zur Ermittlung des anteiligen Eigenanteils ist bei Neuansträgen das Posteingangsdatum bzw. der Beförderungsbeginn gemäß Antrag bzw. bei Abmeldungen das Posteingangsdatum der Information zur Beendigung der Leistung beim Zweckverband ÖPNV Vogtland heranzuziehen. ⁴Im Fall des Satz 2 erhält der Schüler bzw. seine Personensorgeberechtigten den entsprechenden Anteil des bereits bezahlten Eigenanteils auf schriftlichen Antrag zurück. ⁵Der Antrag ist spätestens bis zum 31.10., der auf das Ende des entsprechenden Schuljahres folgt, zu stellen (Ausschlussfrist).
- (4) ¹Wird für den Schüler eine Schülerfahrkarte erteilt oder werden Fahrten im Rahmen der freigestellten Beförderung genehmigt, so wird der Eigenanteil gemäß § 12 Absatz 5 durch Bescheid festgesetzt und ist nach Bekanntgabe des Bescheides und als Voraussetzung für den Erhalt der Schülerfahrkarte als Einmalbetrag zu zahlen. ²Die Zahlungsfrist wird im Bescheid bekanntgegeben. ³Bei fristgemäßer Bezahlung des Eigenanteils wird dem Schüler die Schülerfahrkarte rechtzeitig vor Schuljahresbeginn zur Verfügung gestellt. ⁴Bei nicht fristgemäßer Bezahlung des Eigenanteils kann sich die Aushändigung der Schülerfahrkarte entsprechend verzögern. ⁵Bei Antragstellung im laufenden Schuljahr erhält der Schüler die Schülerfahrkarte innerhalb von zwei Wochen nach Zahlungseingang. ⁶Bei Nichterbringen der Eigenanteile durch den Schüler bzw. seine Personensorgeberechtigten entfällt jegliche Anspruchsberechtigung auf Kostenübernahme, Bereitstellung der Schülerfahrkarte und Nutzung von Fahrten im Rahmen der freigestellten Beförderung nach dieser Satzung.
- (5) ¹Wird für den Schüler eine Kostenerstattung genehmigt, so erfolgt die Auszahlung abzüglich des vom Schüler bzw. seinen Personensorgeberechtigten zu tragenden Eigenanteils. ²Übersteigt die Eigenanteilsspflicht die ermittelte Kostenerstattung, so entfällt die Erstattung.
- (6) Der Besitz eines Schwerbehindertenausweises, welcher zur kostenlosen bzw. ermäßigten Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr berechtigt, bedingt nicht den Erlass des Eigenanteils zur Nutzung des freigestellten Schülerverkehrs.
- (7) ¹In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Eigenanteil auf schriftlichen Antrag bis zum Ablauf des jeweiligen Schuljahres in monatlichen Raten gezahlt werden. ²Soweit es für die Entscheidung des Antrages erforderlich ist, sind die Nachweise durch den Antragsteller auf dessen Kosten beizubringen. ³Vorrangig ist jedoch der Anspruch auf Bildung und Teilhabe zu prüfen. Die Antragsstellung ist nachzuweisen. ⁴Bei Gewährung einer Ratenzahlung wird die Schülerfahrkarte erst nach Zahlungseingang der ersten Rate ausgereicht. ⁵Eine Ratenzahlung ist an eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) gebunden. ⁶Kosten, welche infolge fehlerhafter, unvollständiger oder unrichtiger Angaben sowie mangels Deckung des Kontos bei fehlgeschlagenem Bankeinzug entstehen, tragen der Schüler bzw. seine Personensorgeberechtigten. ⁷Die Fälligkeitstermine werden mit Bescheid festgesetzt. ⁸Bei Rückständen in der Zahlung des Eigenanteils entfällt jegliche Anspruchsberechtigung auf Kostenübernahme, Bereitstellung der Schülerfahrkarte und Nutzung von Fahrten im Rahmen der freigestellten Beförderung nach dieser Satzung. ⁹Die Schülerfahrkarte kann im Falle der vorherigen Aushändigung eingezogen bzw. deaktiviert werden.

§ 14 Organisation der Beförderung im Linienverkehr, Schülerfahrkarten

- (1) ¹Schüler, für die ein Beförderungsanspruch nach § 3 Absätze 1 und 2 sowie der Entsprechungsregelungen in § 19 dieser Satzung besteht und die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel nutzen, erhalten auf Antrag und unter Berücksichtigung der Eigenanteilsregelung gemäß § 13 durch den ZVV eine Schülerfahrkarte. ²Für die Antragstellung sind die Regelungen des § 12 zu beachten.
- (2) ¹Die Schülerfahrkarte ist beim Betreten des Verkehrsmittels dem Fahrer unaufgefordert vorzuzeigen. ²Es besteht kein Beförderungsanspruch ohne gültige Schülerfahrkarte. ³Kann die Schülerfahrkarte nicht vorgewiesen werden, ist eine Beförderung nur gegen Entgelt nach dem gültigen Tarif des Verkehrsunternehmens möglich. ⁴In diesem Fall besteht kein Kostenerstattungsanspruch gegen den ZVV.
- (3) ¹Bei Verlust der Schülerfahrkarte wird dem Schüler auf Antrag durch das zuständige Verkehrsunternehmen bzw. durch den ZVV ein Zweitexemplar ausgestellt. ²Für die Ausstellung eines Zweit- oder weiteren Exemplars ist das Verkehrsunternehmen bzw. der ZVV berechtigt, ein Entgelt zu verlangen. ³Chipkarten, auf denen die Schülerfahrkarte elektronisch abgelegt ist, sind Eigentum des ZVV.

§ 15 Verfahren ab Klassenstufe 11

¹Schüler ab der Klassenstufe 11 und entsprechender Klassenstufen (§ 19), für die ein Beförderungsanspruch nach § 3 Absätze 1 und 2 besteht, können bei fehlender öffentlicher Verkehrsanbindung zwischen der Wohnung und der gewählten Schule bzw. Überschreitung der zumutbaren Wartezeit gemäß § 11 Absatz 1 alternativ zur freigestellten Beförderung auf Antrag ihr eigenes Fahrzeug nutzen. ²In diesem Fall entsteht ein Erstattungsanspruch gegen den ZVV. ³Die Erstattung entspricht den Beförderungskosten, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach dem jeweils gültigen günstigsten Tarif entstehen würden. ⁴Für die Antragstellung sind die Regelungen des § 12 dieser Satzung zu beachten.

§ 16 Schülerfahrkarte zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ohne Beförderungsanspruch

¹Besucht ein Schüler mit Wohnsitz im Vogtlandkreis die nächstgelegene Pflicht- bzw. Wahlschule gemäß § 4 dieser Satzung und liegen die Mindestentfernungen/ Zumutbarkeitsgrenzen gemäß § 7 dieser Satzung nicht vor, so erhält der Schüler auf Antrag unter Berücksichtigung der Eigenanteilsregelung gemäß § 13 dieser Satzung eine Schülerfahrkarte zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel. ²Ein Anspruch auf Beförderungsorganisation durch den ZVV besteht nicht. ³Für die Antragstellung sind die Regelungen des § 12 zu beachten.

§ 17 Organisation der Beförderung außerhalb des Linienverkehrs (Freigestellte Schülerbeförderung – Taxi/ Kleinbus)

- (1) ¹Können Schüler aller Klassenstufen, für die ein Anspruch nach § 3 Absätze 1 und 2 besteht, aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung (Schüler der Förderschulen für geistig Behinderte, Schüler mit Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen G, B oder Bl und einem Grad der Behinderung von mindestens 50, Schüler mit Nachweis gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 3. und 4. Anstrich dieser Satzung) oder aus anderen unabweisbaren Gründen den Schulweg nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln absolvieren, sind diese auf Antrag über Dienstleistungsverträge im Rahmen der freigestellten Beförderung in spezielle Touren einzuordnen. ²Unabweisbare Gründe liegen vor:
- wenn öffentliche Verkehrsverbindungen zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen

- Schule fehlen,
- wenn die nach § 7 Absatz 1 zumutbare Mindestentfernung oder die nach § 11 zumutbare Wartezeit überschritten ist,
 - für Schüler mit festgestelltem Förderbedarf im Bereich geistige Entwicklung oder
 - für Schüler, für die eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln aufgrund eines Nachweises durch das zuständige Gesundheitsamt ausgeschlossen ist.
- (2) ¹Für die Antragstellung sind die Regelungen des § 12 dieser Satzung zu beachten. ²Die Schulen sollen ihren Bedarf rechtzeitig beim ZVV anmelden. ³Zur Vorbereitung eines neuen Schuljahres soll der konkrete Bedarf an Touren im Rahmen der freigestellten Schülerbeförderung bis zum 31.05., der dem Schuljahr vorausgeht, angemeldet werden. ⁴Die genaue Planung der freigestellten Beförderungstouren ist erst möglich, wenn alle erforderlichen Angaben, insbesondere die Unterrichtszeiten der zu befördernden Schüler, beim ZVV vorliegen.
- (3) ¹Für die Benutzung des freigestellten Schülerverkehrs erhalten Schüler auf Antrag und unter Berücksichtigung der Eigenanteilsregelung gemäß § 13 eine Schülerfahrkarte für die genehmigte Beförderung. ²Wird die Schülerbeförderung nicht mehr benötigt bzw. nicht in Anspruch genommen, ist die Schülerfahrkarte unverzüglich dem ZVV zurückzugeben. ³Wird dieses durch den Schüler bzw. seine Personensorgeberechtigten nicht beachtet, hat der Schüler bzw. seine Personensorgeberechtigten dem ZVV den dadurch entstandenen Mehraufwand zu ersetzen.
- (4) Die Schülerfahrkarte ist beim Betreten des Verkehrsmittels dem Fahrer unaufgefordert vorzuzeigen.
- (5) ¹Bei Verlust der Schülerfahrkarte wird dem Schüler auf Antrag durch die ZVV Verkehrsverbund Vogtland GmbH ein Zweitexemplar ausgestellt. ²Für die Ausstellung eines Zweit- oder weiteren Exemplars ist die ZVV Verkehrsverbund Vogtland GmbH berechtigt, ein Entgelt zu verlangen.
- (6) ¹§ 10 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten in der Regel für die Beförderung außerhalb des Linienverkehrs entsprechend.

§ 18 Betriebspraktikum

- (1) ¹Soweit Schüler ein planmäßiges Betriebspraktikum absolvieren, sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. ²Unter Berücksichtigung der Mindestentfernungen/ Zumutbarkeitsgrenzen gemäß § 7 dieser Satzung erstattet der ZVV nach Beendigung des Praktikums auf Antrag und unter Vorlage der Fahrscheine die Kosten für die Benutzung des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels, soweit der Schüler das Betriebspraktikum in einem Unternehmen oder Unternehmensteil, welches im Gebiet des Vogtlandkreises oder in den Landkreisen Greiz, Saale-Orla-Kreis, Zwickau, Erzgebirgskreis, Landkreis Hof oder in der Kreisfreien Stadt Hof liegt, absolviert.
- (2) ¹Wird das Betriebspraktikum außerhalb des Vogtlandkreises und außerhalb der in Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Landkreise bzw. kreisfreien Städte absolviert, erstattet der ZVV nach Beendigung des Praktikums auf Antrag und unter Vorlage der Fahrscheine die Kosten für die Benutzung des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels in Höhe von maximal 40,00€ für ein 10-tägiges Betriebspraktikum. ²Sollte vom Schüler bzw. von seinen Personensorgeberechtigten die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges vorgesehen sein, erfolgt auf Antrag ohne Vorlage von Fahrscheinen eine Erstattung der Beförderungskosten, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach dem jeweils gültigen günstigsten Tarif entstehen würden, jedoch maximal in Höhe von 40,00€ für ein 10-tägiges Betriebspraktikum. ³Eine Beförderungsorganisation durch den ZVV erfolgt nicht.
- (3) ¹Der entsprechende Auszahlungsantrag ist spätestens bis zum 31.10. (Ausschlussfrist),

der auf das Schuljahresende folgt, zu stellen. ²Die Erstattung erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Einreichung des vollständigen Antrages inkl. aller notwendigen Unterlagen (Eingangsdatum beim ZVV).

- (4) ¹Ist der Schüler im Besitz einer Schülerfahrkarte und hat diese auf der Strecke vom Wohnort zum Praktikumsbetrieb Gültigkeit, so ist diese Schülerfahrkarte auch während des Betriebspraktikums zu nutzen. ²Eine Kostenerstattung ist in diesem Fall nicht möglich.
- (5) § 18 gilt nicht für Schüler der Förderschulen für geistig Behinderte.

§ 19 Entsprechende Klassenstufen

- (1) Den Klassenstufen 1 bis 4 entsprechen die Grundstufe und das erste Jahr der Mittelstufe der Förderschule für geistig Behinderte sowie zum Zweck der Sicherung eines bestimmten Förderbedarfs eingerichtete Klassen an Grundschulen.
- (2) Den Klassenstufen 5 bis 6 entsprechen das zweite und dritte Jahr der Mittelstufe der Förderschule für geistig Behinderte sowie zum Zweck der Sicherung eines bestimmten Förderbedarfs eingerichtete Klassen an Oberschulen.
- (3) Den Klassenstufen 7 bis 10 entsprechen
 - die Ober- und Werkstufe der Förderschule für geistig Behinderte.
 - Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) nach Abgang von der Oberschule, dem Gymnasium oder der Schule zur Lernförderung, wenn die Grund- und Oberschule, das Gymnasium oder die Schule zur Lernförderung zusammen nicht länger als 9 Schuljahre besucht wurden (Dauer der Vollzeitschulpflicht).
- (4) Den Klassenstufen 11 und höheren Stufen entsprechen
 - die Stufen des beruflichen Gymnasiums.
 - die Stufen der zweijährigen Fachoberschule.
 - Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) nach Abgang von der Oberschule, dem Gymnasium oder der Schule zur Lernförderung, wenn Grund- und Oberschule bzw. Gymnasium oder die Schule zur Lernförderung zusammen mindestens 10 Schuljahre besucht wurden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind für den gesamten Bereich dieser Satzung anzuwenden, soweit entsprechende Klassenstufen betroffen sind.

§ 20 Frist

Alle in dieser Satzung genannten Fristen zur Stellung von Kostenerstattungs- und Auszahlungsanträgen sind Ausschlussfristen.

§ 21 Regelung zur Klärung besonderer Ausnahmen

¹Der Verbandsvorsitzende sowie der Geschäftsführer des ZVV erhalten die Befugnis, notwendige Sonderregelungen in Fällen, die durch die Satzung nicht oder nicht eindeutig geregelt sind, im Sinne der Satzung bzw. gemäß deren grundsätzlichen Leitlinien zu entscheiden.

²Einzelfallentscheidungen können insbesondere dann getroffen werden, wenn die Beförderung – entgegen den Regelungen dieser Satzung – wirtschaftlicher gestaltet werden kann.

§ 22 Verwaltungskosten

- (1) Für die nach dieser Satzung veranlassten Amtshandlungen werden keine Verwaltungskosten erhoben.
- (2) ¹Wird gegen eine nach dieser Satzung veranlassten Amtshandlung Widerspruch erhoben,

ist der Erlass des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig. ²Diese Gebühr wird nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des ZVV erhoben.

§ 23 Übergangsregelung zur Anlage der Satzung

¹Wurde die bisherige, tatsächlich weiterhin besuchte Schule eines Schülers für seinen Wohnort aufgrund der Anlage zur Satzung des ZVV über die Schülerbeförderung vom 19.01.2015 (veröffentlicht im Kreisjournal des Vogtlandkreises vom 31.01.2015) bisher als nächstgelegene Schule anerkannt, so gilt diese Schule für die Dauer deren Besuchs als nächstgelegene Schule im Sinne von § 4. ²Das gilt nicht für Schüler, mit demselben Wohnort, die erstmalig diese Schule besuchen.

§ 24 Datenschutz

Zur Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen gemäß dieser Satzung und zur Festlegung des Eigenanteils nach dieser Satzung ist der ZVV befugt, die erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erheben, zu verwenden und zu speichern.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird auf alle das Schuljahr 2025/2026 betreffenden Entscheidungen erstmalig angewendet.

Plauen,

Landrat Thomas Hennig
Verbandsvorsitzender ZVV

Verzeichnis über die nächstgelegenen Schulen

Gemeinde	Schulstandort für Oberschule	Schulstandort für Gymnasium	Schulstandort für Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen	Schulstandort für Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Schulstandort für Grundschule mit LRS ² -Klasse
Adorf/Vogtl.					
Adorf	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Arnsgrün	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Freiberg	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Gettengrün	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Jugelsburg	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Leubetha	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Rebersreuth	Adorf	Oelsnitz	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Remtengrün	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Sorge	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Auerbach/Vogtl.					
Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Beerheide	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Rebesgrün	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Reumtengrün	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Schnarrtanne	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Vogelsgrün	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Bad Brambach					
Bad Brambach	Adorf / Bad Elster	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Bärendorf	Adorf / Bad Elster	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Gürth	Adorf / Bad Elster	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Hohendorf	Adorf / Bad Elster	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Oberbrambach	Adorf / Bad Elster	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Raun	Adorf / Bad Elster	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Raunergrund	Adorf / Bad Elster	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Rohrbach	Adorf / Bad Elster	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Schönberg	Adorf / Bad Elster	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Bad Elster					
Bad Elster	Adorf / Bad Elster	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Mühlhausen	Adorf / Bad Elster	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster

Gemeinde	Schulstandort für Oberschule	Schulstandort für Gymnasium	Schulstandort für Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen	Schulstandort für Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Schulstandort für Grundschule mit LRS ² -Klasse
Sohl	Adorf / Bad Elster	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Bergen					
Bergen	Falkenstein	Auerbach / Oelsnitz	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Bösenbrunn					
Bobenneukirchen	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Syrau / Markneukirchen	Bad Elster
Bösenbrunn	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Syrau / Markneukirchen	Bad Elster
Burkhardtsgrün	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Syrau / Markneukirchen	Bad Elster
Engelhardtsgrün	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Syrau / Markneukirchen	Bad Elster
Ottengrün	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Syrau / Markneukirchen	Bad Elster
Schönbrunn	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Syrau / Markneukirchen	Bad Elster
Zettlarsgrün	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Syrau / Markneukirchen	Bad Elster
Eichigt					
Bergen	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Birkigt	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Ebersbach	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Ebmath	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Eichigt	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Hundsgrün	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Kugelreuth	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Pabstleithen	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Süßebach	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Tiefenbrunn	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Ellefeld					
Ellefeld	Falkenstein	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Elsterberg					
Coschütz	Netzschkau / Elsterberg	Reichenbach / Greiz	Reichenbach	Syrau	Reichenbach
Cunsdorf	Netzschkau / Elsterberg	Plauen / Greiz	Reichenbach	Syrau	Reichenbach
Elsterberg	Netzschkau / Elsterberg	Plauen / Greiz	Reichenbach	Syrau	Reichenbach
Görschnitz	Netzschkau / Elsterberg	Plauen / Greiz	Reichenbach	Syrau	Reichenbach
Kleingera	Netzschkau / Elsterberg	Reichenbach / Greiz	Reichenbach	Syrau	Reichenbach
Losa	Netzschkau / Elsterberg	Reichenbach / Greiz	Reichenbach	Syrau	Reichenbach

Gemeinde	Schulstandort für Oberschule	Schulstandort für Gymnasium	Schulstandort für Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen	Schulstandort für Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Schulstandort für Grundschule mit LRS ² -Klasse
Noßwitz	Netzschkau / Elsterberg	Plauen / Greiz	Reichenbach	Syrau	Reichenbach
Scholas	Netzschkau / Elsterberg	Plauen / Greiz	Reichenbach	Syrau	Reichenbach
Falkenstein/Vogtl.					
Dorfstadt	Falkenstein	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Falkenstein	Falkenstein	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Oberlauterbach	Falkenstein	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Schönau	Falkenstein	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Trieb	Falkenstein	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Grünbach					
Grünbach	Falkenstein	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Muldenberg	Falkenstein / Schöneck	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Siehdichfür	Falkenstein	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Heinsdorfergrund					
Hauptmannsgrün	Neumark	Reichenbach	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Oberheinsdorf	Neumark / Reichenbach	Reichenbach	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Unterheinsdorf	Neumark / Reichenbach	Reichenbach	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Klingenthal					
Klingenthal	Auerbach*, Klingenthal	Klingenthal	Markneukirchen / Auerbach	Markneukirchen / Auerbach	Auerbach / Bad Elster
Mühlleithen	Auerbach*, Klingenthal	Klingenthal	Markneukirchen / Auerbach	Markneukirchen / Auerbach	Auerbach / Bad Elster
Zwota	Auerbach*, Schöneck / Klingenthal *nur bei Wahl des sportlichen Profils	Klingenthal	Markneukirchen / Auerbach	Markneukirchen / Auerbach	Bad Elster
Lengenfeld					
Abhorn	Lengenfeld	Rodewisch	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Irfersgrün	Lengenfeld	Rodewisch	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Lengenfeld	Lengenfeld	Rodewisch	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Pechtelsgrün	Lengenfeld	Rodewisch	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Plohn	Lengenfeld	Rodewisch	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Schönbrunn	Lengenfeld	Reichenbach	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Waldkirchen	Lengenfeld	Rodewisch	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Weißensand	Lengenfeld	Reichenbach	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Wolfspütz	Lengenfeld	Rodewisch	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach

Gemeinde	Schulstandort für Oberschule	Schulstandort für Gymnasium	Schulstandort für Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen	Schulstandort für Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Schulstandort für Grundschule mit LRS ² -Klasse
Limbach					
Buchwald	Netzschkau	Reichenbach / Mylau	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Lauschgrün	Netzschkau	Reichenbach / Mylau	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Limbach	Netzschkau	Reichenbach / Mylau	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Mühlwand	Netzschkau	Reichenbach / Mylau	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Reimersgrün	Netzschkau	Reichenbach / Mylau	Reichenbach	Syrau / Auerbach	Reichenbach
Markneukirchen					
Breitenfeld	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Erlbach	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Eubabrunn	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Gopplasgrün	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Landwüst	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Markneukirchen	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Schönlind	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Siebenbrunn	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Sträßel	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Wernitzgrün	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Wohlhausen	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Mühlental					
Elstertal	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Hermsgrün	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Marieney	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Oberwürschnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Saalig	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Tirschendorf	Oelsnitz / Schöneck	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Unterwürschnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Willitzgrün	Oelsnitz / Schöneck	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Wohlbach	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Zaulsdorf	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen / Auerbach	Bad Elster
Muldenhammer					
Gottesberg	Auerbach / Klingenthal	Auerbach / Klingenthal	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Hammerbrücke	Falkenstein / Auerbach*	Auerbach / Klingenthal	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Jägersgrün	Auerbach / Klingenthal	Auerbach / Klingenthal	Auerbach	Auerbach	Auerbach

Gemeinde	Schulstandort für Oberschule	Schulstandort für Gymnasium	Schulstandort für Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen	Schulstandort für Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Schulstandort für Grundschule mit LRS ² -Klasse
Morgenröthe-Rautenkranz Sachsengrund Schneckenstein Tannenbergsthal	Auerbach / Klingenthal Auerbach / Klingenthal Auerbach / Klingenthal Auerbach / Klingenthal *nur bei Wahl des sportlichen Profils	Auerbach / Klingenthal Auerbach / Klingenthal Auerbach / Klingenthal Auerbach / Klingenthal	Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach	Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach	Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach
Netzschkau					
Brockau	Netzschkau	Reichenbach / Mylau	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Dungersgrün	Netzschkau	Reichenbach / Mylau	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Eichmühle	Netzschkau	Reichenbach / Mylau	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Foschenroda	Netzschkau	Reichenbach / Mylau	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Lambzig	Netzschkau	Reichenbach / Mylau	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Netzschkau	Netzschkau	Reichenbach / Mylau	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Ziegelei	Netzschkau	Reichenbach / Mylau	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Neuensalz					
Altensalz	Treuen / Plauen	Plauen / Oelsnitz	Plauen	Syrau	Plauen
Gansgrün	Treuen	Plauen / Oelsnitz	Plauen	Syrau	Plauen
Mechelgrün	Treuen / Falkenstein / Oelsnitz	Plauen / Oelsnitz	Plauen	Syrau	Plauen
Neuensalz	Treuen / Plauen	Plauen / Oelsnitz	Plauen	Syrau	Plauen
Thoßfell	Treuen	Plauen / Oelsnitz	Plauen	Syrau	Plauen
Voigtsgrün	Treuen / Plauen	Plauen / Oelsnitz	Plauen	Syrau	Plauen
Zobes	Treuen	Plauen / Oelsnitz	Plauen	Syrau	Plauen
Neumark					
Neumark	Neumark	Reichenbach	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Reuth	Neumark	Reichenbach	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Schönbach	Neumark	Reichenbach	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Neustadt/Vogtl.					
Neudorf	Falkenstein	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Neustadt	Falkenstein	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Oberwinn	Falkenstein	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Poppengrün	Falkenstein	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Siebenhitz	Falkenstein	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach

Gemeinde	Schulstandort für Oberschule	Schulstandort für Gymnasium	Schulstandort für Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen	Schulstandort für Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Schulstandort für Grundschule mit LRS ² -Klasse
Oelsnitz/Vogtl.					
Görsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Göswein	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Hartmannsgrün	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Magwitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Oberhermsgrün	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Planschwitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Raasdorf	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Taltitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Unterhermsgrün	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Pausa-Mühltroff					
Ebersgrün	Pausa	Plauen / Zeulenroda	Plauen	Syrau	Plauen
Kornbach	Pausa	Plauen / Schleiz	Plauen	Syrau	Plauen
Langenbach	Pausa	Plauen / Schleiz	Plauen	Syrau	Plauen
Linda	Pausa	Plauen / Zeulenroda	Plauen	Syrau	Plauen
Mühltroff	Pausa	Plauen / Schleiz	Plauen	Syrau	Plauen
Pausa	Pausa	Plauen / Zeulenroda	Plauen	Syrau	Plauen
Ranspach	Pausa	Plauen / Zeulenroda	Plauen	Syrau	Plauen
Thierbach	Pausa	Plauen / Zeulenroda	Plauen	Syrau	Plauen
Unterreichenau	Pausa	Plauen / Zeulenroda	Plauen	Syrau	Plauen
Wallengrün	Pausa	Plauen / Zeulenroda	Plauen	Syrau	Plauen
Plauen					
Neundorf	Plauen / Weischlitz	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Straßberg	Plauen / Weischlitz	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Steinsdorf	Plauen / Elsterberg	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Oberlosa / Unterlosa	Plauen	Plauen / Oelsnitz	Plauen	Syrau	Plauen
alle übrigen Ortsteile	Plauen	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Pöhl					
Bartmühle	Netzschkau / Plauen	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Christgrün	Netzschkau	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Helmsgrün	Netzschkau	Plauen / Mylau	Plauen	Syrau	Plauen
Herlasgrün	Netzschkau	Reichenbach / Mylau	Plauen	Syrau	Plauen

Gemeinde	Schulstandort für Oberschule	Schulstandort für Gymnasium	Schulstandort für Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen	Schulstandort für Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Schulstandort für Grundschule mit LRS ² -Klasse
Jocketa	Netzschkau / Plauen	Plauen / Mylau	Plauen	Syrau	Plauen
Liebau	Netzschkau	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Möschwitz	Plauen	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Neudörfel	Netzschkau	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Rentzschmühle	Netzschkau	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Rodlera	Netzschkau	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Ruppertsgrün	Netzschkau	Plauen / Mylau	Plauen	Syrau	Plauen
Trieb	Netzschkau / Plauen	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Reichenbach/Vogtl.					
Brunn	Reichenbach	Reichenbach	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Friesen	Reichenbach	Reichenbach / Mylau	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Mylau	Reichenbach / Netzschkau	Reichenbach / Mylau	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Obermylau	Reichenbach / Netzschkau	Reichenbach / Mylau	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Reichenbach	Reichenbach	Reichenbach / Mylau	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Rotschau	Reichenbach	Reichenbach / Mylau	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Schneidenbach	Reichenbach	Reichenbach	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Rodewisch					
Rodewisch	Auerbach	Rodewisch	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Röthenbach	Auerbach	Rodewisch	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Rützengrün	Auerbach	Rodewisch	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Rosenbach/Vogtl.					
Demeusel	Pausa	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Drochaus	Pausa	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Fasendorf	Pausa	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Fröbersgrün	Pausa / Plauen	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Leubnitz	Pausa	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Mehltheuer	Pausa	Plauen / Zeulenroda	Plauen	Syrau	Plauen
Oberpirk	Pausa	Plauen / Zeulenroda	Plauen	Syrau	Plauen
Rodau	Pausa	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Rößnitz	Pausa / Weischlitz	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Schneckengrün	Pausa / Weischlitz / Plauen	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Schönberg	Pausa	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Syrau	Pausa / Plauen	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen

Gemeinde	Schulstandort für Oberschule	Schulstandort für Gymnasium	Schulstandort für Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen	Schulstandort für Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Schulstandort für Grundschule mit LRS ² -Klasse
Unterpirk	Pausa	Plauen / Zeulenroda	Plauen	Syrau	Plauen
Schöneck/Vogtl.					
Arnoldsgrün	Oelsnitz / Schöneck	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Eschenbach	Adorf / Oelsnitz / Schöneck	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Gunzen	Adorf / Oelsnitz / Schöneck	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Korna	Oelsnitz / Schöneck	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Kottenheide	Oelsnitz / Schöneck	Klingenthal	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Schilbach	Adorf / Oelsnitz / Schöneck	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Schöneck	Oelsnitz / Schöneck	Klingenthal	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Zwotental	Falkenstein / Schöneck	Klingenthal	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Steinberg					
Rothenkirchen	Auerbach	Rodewisch	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Wernesgrün	Auerbach	Rodewisch	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Wildenau	Auerbach	Rodewisch	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Theuma	Oelsnitz / Plauen	Oelsnitz / Plauen	Oelsnitz / Plauen	Syrau	Plauen
Tirpersdorf					
Altmannsgrün	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen / Syrau	Plauen
Brotenfeld	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen / Auerbach	Auerbach
Droßdorf	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Syrau	Plauen
Juchhöh	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Syrau	Plauen
Lottengrün	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Auerbach	Plauen
Obermarxgrün	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Syrau	Plauen
Schloditz	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Syrau	Plauen
Tirpersdorf	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Auerbach	Auerbach
Treuen					
Altmannsgrün	Treuen	Auerbach / Rodewisch	Reichenbach	Auerbach	Auerbach
Buch	Treuen	Auerbach / Rodewisch	Reichenbach	Auerbach	Auerbach
Eich	Treuen / Lengenfeld	Auerbach / Rodewisch	Reichenbach	Auerbach	Auerbach
Gospersgrün	Treuen	Auerbach / Rodewisch	Reichenbach	Auerbach	Auerbach
Hartmannsgrün	Treuen	Auerbach / Rodewisch	Reichenbach	Auerbach	Auerbach
Mahnbrück	Treuen	Auerbach / Rodewisch	Reichenbach	Auerbach	Auerbach

Gemeinde	Schulstandort für Oberschule	Schulstandort für Gymnasium	Schulstandort für Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen	Schulstandort für Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Schulstandort für Grundschule mit LRS ² -Klasse
Perlas	Treuen	Auerbach / Rodewisch	Reichenbach	Auerbach	Auerbach
Pfaffengrün	Treuen	Auerbach / Reichenbach	Reichenbach	Auerbach	Auerbach
Schreiersgrün	Treuen	Auerbach / Rodewisch	Reichenbach	Auerbach	Auerbach
Treuen	Treuen	Auerbach / Rodewisch	Reichenbach	Auerbach	Auerbach
Veitenhäuser	Treuen	Auerbach / Rodewisch	Reichenbach	Auerbach	Auerbach
Wetzelsgrün	Treuen	Auerbach / Rodewisch	Reichenbach	Auerbach	Auerbach
Triebel/Vogtl.					
Blosenberg	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Gassenreuth	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Haselrain	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Loddenreuth	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Obertriebel	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Posseck	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Sachsgrün	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Triebel	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Wiedersberg	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Weischlitz					
Berglas	Weischlitz	Plauen / Oelsnitz	Plauen / Oelsnitz	Syrau	Plauen
Dehles	Weischlitz	Plauen / Oelsnitz	Plauen / Oelsnitz	Syrau	Plauen
Dröda	Oelsnitz / Weischlitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Syrau	Plauen
Geilsdorf	Weischlitz	Plauen / Oelsnitz	Plauen / Oelsnitz	Syrau	Plauen
Grobau	Weischlitz	Plauen / Oelsnitz	Plauen / Oelsnitz	Syrau	Plauen
Großöbern	Weischlitz	Plauen / Oelsnitz	Plauen / Oelsnitz	Syrau	Plauen
Gutenfürst	Weischlitz	Plauen / Oelsnitz	Plauen / Oelsnitz	Syrau	Plauen
Heinersgrün	Weischlitz	Plauen / Oelsnitz	Plauen / Oelsnitz	Syrau	Plauen
Kemnitz	Weischlitz	Plauen / Oelsnitz	Plauen / Oelsnitz	Syrau	Plauen
Kleinöbern	Weischlitz	Plauen / Oelsnitz	Plauen / Oelsnitz	Syrau	Plauen
Kloschwitz	Weischlitz	Plauen / Oelsnitz	Plauen / Oelsnitz	Syrau	Plauen
Kobitzschwalde	Weischlitz	Plauen / Oelsnitz	Plauen / Oelsnitz	Syrau	Plauen
Krebes	Weischlitz	Plauen / Oelsnitz	Plauen / Oelsnitz	Syrau	Plauen
Kröstau	Weischlitz	Plauen / Oelsnitz	Plauen / Oelsnitz	Syrau	Plauen
Kürbitz	Weischlitz	Plauen / Oelsnitz	Plauen / Oelsnitz	Syrau	Plauen
Mißlareuth	Weischlitz	Plauen / Oelsnitz	Plauen / Oelsnitz	Syrau	Plauen
Pirk	Weischlitz	Plauen / Oelsnitz	Plauen / Oelsnitz	Syrau	Plauen

Gemeinde	Schulstandort für Oberschule	Schulstandort für Gymnasium	Schulstandort für Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen	Schulstandort für Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Schulstandort für Grundschule mit LRS ² -Klasse
Reinhardtswalde	Weischlitz	Plauen / Oelsnitz	Plauen / Oelsnitz	Syrau	Plauen
Reuth	Weischlitz	Plauen / Oelsnitz	Plauen / Oelsnitz	Syrau	Plauen
Rodersdorf	Weischlitz	Plauen / Oelsnitz	Plauen / Oelsnitz	Syrau	Plauen
Ruderitz	Weischlitz	Plauen / Oelsnitz	Plauen / Oelsnitz	Syrau	Plauen
Schönlind	Weischlitz	Plauen / Oelsnitz	Plauen / Oelsnitz	Syrau	Plauen
Schwand	Weischlitz	Plauen / Oelsnitz	Plauen / Oelsnitz	Syrau	Plauen
Thossen	Weischlitz	Plauen / Oelsnitz	Plauen / Oelsnitz	Syrau	Plauen
Tobertitz	Weischlitz	Plauen / Oelsnitz	Plauen / Oelsnitz	Syrau	Plauen
Weischlitz	Weischlitz	Plauen / Oelsnitz	Plauen / Oelsnitz	Syrau	Plauen
Werda					
Kottengrün	Falkenstein / Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Auerbach	Auerbach
Werda	Falkenstein	Auerbach / Oelsnitz	Oelsnitz	Auerbach	Auerbach

²LRS = Lese-Rechtschreib-Schwäche